

BERICHT
des Vorstands der
techbold technology group AG, FN 436735 h
gemäß § 171 Abs 1 iVm § 153 Abs 4 AktG

über die Ausgabe von Aktien gegen aus dem genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts

1. Vorbemerkung

- 1.1 Mit Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der techbold technology group AG („Gesellschaft“) vom 7. Juli 2021 wurde der Vorstand der Gesellschaft gemäß § 169 AktG ermächtigt, bis zum 7. Juli 2026 mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 777.512,-- durch Ausgabe von bis zu 777.512 Stück neuen, auf Namen lautenden Stammaktien ohne Nennwert (Stückaktien) der Gesellschaft gegen Bar- und/oder Sacheinlage – allenfalls auch in mehreren Tranchen – zu erhöhen („Genehmigtes Kapital 2021“) und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag der Stückaktien am bisherigen Grundkapital liegen darf, sowie die sonstigen Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Vorstand wurde ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen.
- 1.2 Das Genehmigte Kapital 2021 sowie der in Punkt IV. § 4.8. geänderte Satzungswortlaut wurde am 13. August 2021 in das Firmenbuch eingetragen und ist daher wirksam.
- 1.3 Der Vorstand hat zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung vom 7. Juli 2021 über die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 170 Abs 2 iVm § 153 Abs 4 AktG einen schriftlichen Bericht erstattet und dort ausführlich die Gründe dargelegt („Bezugsrechtsausschlussbericht“), warum ein Ausschluss des Bezugsrechts sachlich gerechtfertigt ist. Der Bezugsrechtsausschlussbericht wurde von der Hauptversammlung gebilligt. Auf dieser Grundlage erfolgt nun der vorliegende schriftliche Bericht des Vorstands gemäß § 171 Abs 1 AktG iVm § 153 Abs 4 AktG.
- 1.4 Die Gesellschaft führte im Oktober 2022 eine Barkapitalerhöhung mit Bezugsrecht durch („Bezugskapitalerhöhung 2022“). Im Rahmen der Bezugskapitalerhöhung 2022 wurden insgesamt 153.680 junge Aktien gezeichnet. Der entsprechende Firmenbuchantrag auf Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung wurde am 4. November 2022 zum Firmenbuch eingereicht. Nach Eintragung der Bezugskapitalerhöhung 2022 wird das Grundkapital der Gesellschaft EUR 1.946.619,-- betragen.

2. Beschluss des Vorstandes

- 2.1 Der Vorstand der Gesellschaft hat – vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrates – beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft im Rahmen einer Barkapitalerhöhung unter teilweiser Ausnützung des genehmigten Kapitals gemäß Punkt IV. § 4.8. der Satzung in Höhe von bis zu EUR 777.512,-- durch Ausgabe von bis zu 53.850 neuen Aktien und unter Ausschluss

des gesetzlichen Bezugsrechts der bisherigen Aktionäre um bis zu EUR 53.580,-- zu erhöhen (die „Barkapitalerhöhung“).

- 2.2 Die Ausgabe der neuen Aktien soll (frühestens nach Ablauf von zwei Wochen) nach Veröffentlichung dieses Berichts und nach Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft erfolgen. Der Ausgabebetrag der neuen Aktien wird EUR 13,00 je neuer Aktie betragen.

3. Bezugsrechtsausschlussbericht des Vorstands und dessen Begründung

- 3.1 Grundlage für den Bezugsrechtsausschluss ist Punkt IV. § 4.8. der Satzung der Gesellschaft. Demnach ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen. Dieser Fall des Bezugsrechtsausschlusses ist ausdrücklich im Bezugsrechtsausschlussbericht angeführt.
- 3.2 Der Vorstand der Gesellschaft hat im Bezugsrechtsausschlussbericht seine Überlegungen erörtert, unter welchen Umständen bei einer Barkapitalerhöhung ein Bezugsrechtsausschluss notwendig und gerechtfertigt ist. Der Vorstand der Gesellschaft hat im Bezugsrechtsausschlussbericht seine Strategie erörtert. Demnach soll die Gesellschaft weiterwachsen und zu diesem Zweck auch andere Unternehmen oder Anteile an anderen Unternehmen erwerben. Im Lichte dessen wurde die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschluss geschaffen, damit der Vorstand rasch und möglichst unkompliziert auf Finanzierungsbedarf der Gesellschaft reagieren kann. Für das weitere anorganische Wachstum der Gesellschaft ist es essentiell, dass diese über eine hohe Eigenkapitalquote und ausreichend Liquidität verfügt, um Unternehmensakquisitionen ohne lange Vorlaufzeit für die Sicherung der Finanzierung durchführen zu können.
- 3.3 Wie im Bezugsrechtsausschlussbericht dargelegt, ist ein Ausschluss des Bezugsrechts im Interesse der Gesellschaft, wenn dadurch ein Finanzierungsbedarf oder eine Stärkung der Kapitalstruktur rasch durch die Platzierung größerer Aktienpakete gedeckt werden kann. Eine Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss kann deutlich rascher und kostengünstiger abgewickelt werden, da bei einer Aktienemission unter Wahrung der Bezugsrechte einerseits eine mindestens zweiwöchige Bezugsfrist der Aktionäre eingehalten werden muss und andererseits eine erheblich längere Vorlaufzeit zur Erstellung und Billigung eines Kapitalmarktprospektes erforderlich ist. Eine Platzierung unter Bezugsrechtsausschluss und unter Anwendung einer Prospektausnahme vermeidet diese Nachteile. Durch eine prospektfreie Emission können auch die Haftungsrisiken der Gesellschaft im Vergleich zu einer Prospekt-Emission deutlich reduziert werden.
- 3.4 Der Vorstand hat im Bezugsrechtsausschlussbericht weiters ausgeführt, dass die Gesellschaft durch die Platzierung von größeren Aktienpaketen unter Bezugsrechtsausschluss in der Lage ist, die Aktionärsstruktur zu erweitern, indem im Rahmen einer Privatplatzierung eine Auswahl institutioneller Investoren angesprochen werden können, die sich zur Zeichnung einer gewissen Menge von Aktien verpflichten.
- 3.5 Die Platzierung von Aktienpaketen unter Bezugsrechtsausschluss ermöglicht der Gesellschaft eine rasche Platzierung innerhalb kurzer Angebotszeit, die Gesellschaft ist dadurch in der Lage,

sich bietende Marktchancen, insbesondere hinsichtlich des Preisniveaus der Aktien, rasch, kostengünstig und flexibel für eine Kapitalerhöhung zu nutzen.

- 3.6 Weiters kann es aus strategischen Überlegungen für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zweckmäßig sein, einen Investor, welcher durch seine Kompetenz und/oder sein Investitionskapital neue Geschäftsfelder für die Gesellschaft eröffnen kann oder aber die Marktstellung der Gesellschaft verfestigt und stärkt, als neuen Aktionär für die Gesellschaft zu gewinnen.

4. Gesellschaftsinteresse

Rasche Deckung eines möglichen Finanzierungsbedarfs sowie Aufrechterhaltung einer hohen Eigenkapitalquote zur Fortführung des anorganischen Wachstums

- 4.1 Die Gesellschaft prüft laufend die Übernahme von Unternehmen aus dem IT-Servicebereich, um diese mittels Share- oder Asset-Deals zu übernehmen und so das bisherige anorganische Wachstum weiterzuführen.
- 4.2 Auch aktuell prüft die Gesellschaft die Übernahme eines weiteren IT-Unternehmens. Maßgeblich für eine erfolgreiche Umsetzung solcher Akquisen ist die Verfügbarkeit von Eigenkapital, um einen raschen Abschluss zu ermöglichen. Nur mit genügend Eigenmitteln ist die Gesellschaft nicht von Finanzierungsvorbehalten abhängig, die die Übernahme von Unternehmen verlangsamen oder verunmöglichen können. Mittels des Ausschlusses der Bezugsrechte und der Privatplatzierung der Jungen Aktien bei Großinvestoren kann die Kapitalerhöhung und damit die Aufbringung erforderlicher Eigenmittel rasch und kostengünstig abgewickelt werden. Insbesondere ist bei einer entsprechenden Strukturierung einer Privatplatzierung die Erstellung und Billigung eines Kapitalmarktprospektes nicht erforderlich. Es ist im Interesse der Gesellschaft, durch die Barkapitalerhöhung rasch und kostengünstig die Kapitalstruktur der Gesellschaft zu stärken und den bestehenden sowie zukünftigen Finanzierungsbedarf zu decken.

Erschließung von neuen Anlegerkreisen

- 4.3 Gerade durch die Platzierung von größeren Aktienpaketen unter Bezugsrechtsausschluss kann die Aktionärsstruktur der Gesellschaft erweitert und stabilisiert werden.
- 4.4 Durch einen Bezugsrechtsausschluss hat die Gesellschaft auch die Möglichkeit, vorab einen oder eine Auswahl ausgesuchter privater sowie institutioneller Investoren anzusprechen, die sich zur Zeichnung einer gewissen Menge an Aktien verpflichten. Durch die Möglichkeit der Zusage einer fixen Zuteilung an diesen Investor oder diese Investoren kann eine positive Signalwirkung einer fixen Platzierung und Übernahme von Aktien bei einem solchen Investor in der Regel auch für eine allfällige nachfolgende Bezugsrechtsemission die Transaktionssicherheit zum Vorteil der Gesellschaft erhöhen.
- 4.5 Mögliche Investoren sollen als strategische und nachhaltige Investoren für die Gesellschaft gewonnen werden, um die Marktposition der Gesellschaft aufrechtzuerhalten und nachhaltig zu stärken. Es soll damit die Aktionärsstruktur der Gesellschaft bei diesen strategischen Investoren

verankert werden. Auch für weitere Kapitalerhöhungen mit Bezugsrecht ist es für die Gesellschaft vorteilhaft, wenn sie im Rahmen einer vorangegangenen Privatplatzierung finanzkräftige Investoren gewinnen konnte.

- 4.6 Bei Einhaltung einer zweiwöchigen Bezugsfrist besteht die Gefahr, dass private und institutionelle Investoren aufgrund der Ausgestaltung des Zuteilungsmechanismus und/oder der sich innerhalb der Bezugsfrist für diese Investoren ergebenden Marktrisiken nicht oder nur mit einem geringeren Emissionsvolumen angesprochen werden können. Zudem stellt die Gesellschaft durch diese rasche Umsetzung sicher, dass Investoren, die bereits im Rahmen der Bezugskapitalerhöhung 2022 aktiv auf die Gesellschaft zugekommen sind, nicht ihr Interesse verlieren oder ihre Bewertung der Gesellschaft ändern.
- 4.7 Während und im Zusammenhang mit der Bezugskapitalerhöhung 2022 konnte der Vorstand noch konstruktive Gespräche mit ausgewählten strategischen Investoren initiieren, die grundsätzlich Interesse zeigten, wesentliche Beträge in die Gesellschaft zu investieren. Teilweise sind diese Investoren auch aktiv auf die Gesellschaft zugekommen, konnten jedoch aufgrund der Beschränkung der Bezugskapitalerhöhung 2022 nicht berücksichtigt werden. Dabei handelt es sich um Investoren, die nicht nur Kapital bereitstellen, sondern bei denen sich der Vorstand der Gesellschaft auf Grund deren Erfahrung und deren Netzwerken auch strategische Vorteile wie insbesondere den Zugang zu solchen Netzwerken erwartet. Davon erwartet sich die Gesellschaft auch Vorteile bei weiteren Fremd- und Eigenkapitalmaßnahmen der Gesellschaft. Dies insbesondere, da dadurch die Bekanntheit der Gesellschaft in Kreisen von erfahrenen Investoren gesteigert werden kann.
- 4.8 Der Bezugsrechtsausschluss liegt insbesondere dann im Gesellschaftsinteresse und ist erforderlich, wenn Investoren die Teilnahme an der Kapitalerhöhung davon abhängig machen, eine bestimmte Beteiligung zu erwerben und diese als strategische Investoren für die Gesellschaft gewonnen werden sollen; also die Umsetzung der Kapitalmaßnahme, die für die Gesellschaft notwendig oder wesentlich ist, davon abhängt, dass dem Investor die Beteiligung verschafft wird.

5. Eignung und Erforderlichkeit

- 5.1 Die Barkapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss ist geeignet, die angeführten Gesellschaftsinteressen zu erreichen. Die Maßnahme ist dafür auch erforderlich.
- 5.2 Die verfolgten Ziele im Gesellschaftsinteresse können nicht – jedenfalls nicht gleichwertig – durch eine Barkapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre erreicht werden. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass eine Barkapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre mit erheblichen Vorlaufzeiten und Kosten verbunden wäre, insbesondere da ein Kapitalmarktprospekt notwendig wäre. Die Gesellschaft hat jedoch aufgrund geplanter Investitionen einen bestehenden, aktuellen Finanzierungsbedarf. Eine Barkapitalerhöhung mit Bezugsrecht ist nicht geeignet, diesen aktuellen Finanzierungsbedarf zu decken.
- 5.3 Darüber hinaus könnte eine Barkapitalerhöhung mit Bezugsrecht allenfalls die Eigenmittelausstattung der Gesellschaft erhöhen, jedoch nicht in dem vom Vorstand geplanten

Ausmaß; ferner wäre damit nicht die Erschließung von neuen Anlegerkreisen, wie insbesondere der an den Vorstand herangetretenen strategischen Investoren, verbunden.

- 5.4 Der Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre der Gesellschaft für eine Barkapitalerhöhung ist somit erforderlich und geeignet, um die angestrebten Ziele im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre zu erreichen.

6. Verhältnismäßigkeit

- 6.1 Der Ausschluss des Bezugsrechts ist durch die angestrebten Ziele, nämlich die rasche und kostengünstige Platzierung von Aktienpaketen zum Zweck der Deckung des Finanzierungsbedarfs und die Erschließung von neuen Anlegerkreisen im Interesse der Gesellschaft sowie der Aktionäre und ist sachlich gerechtfertigt.
- 6.2 Der Bezugsrechtsausschluss ist darüber hinaus auch angemessen und notwendig, die Deckung des Finanzierungsbedarfs der Gesellschaft im vorgeschlagenen Ausmaß durchzuführen und neue Anlegerkreise zu erschließen. Ohne Ausschluss des Bezugsrechts ist es der Gesellschaft nicht möglich, die verfolgten Ziele zu erreichen.
- 6.3 Die Verhältnismäßigkeit ist weiters gegeben, weil der Ausgabebetrag der Jungen Aktien mit EUR 13 pro Junger Aktie festgelegt wurde und daher jenem Preis entspricht, zu welchem im Rahmen der Bezugskapitalerhöhung 2022 den bestehenden Aktionären Aktien angeboten wurden. Im Rahmen der Bezugskapitalerhöhung 2022 haben bestehende Aktionäre nur knapp über 30 Prozent der ihnen zustehenden Bezugsrechte ausgeübt, auch deshalb erscheint der Ausgabebetrag von EUR 13,-- als angemessen.
- 6.4 Der Vorstand der Gesellschaft erwartet, dass der Vorteil der Gesellschaft aus der Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss allen Aktionären zugutekommt und den verhältnismäßigen Beteiligungsverlust der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre klar überwiegt, sodass daher auch insgesamt das Gesellschaftsinteresse den Nachteil der Aktionäre durch den Ausschluss des Bezugsrechts überwiegt. Zusammenfassend kann daher bei Abwägung aller angeführten Umstände festgestellt werden, dass der Bezugsrechtsausschluss erforderlich, geeignet, angemessen und im überwiegenden Interesse der Gesellschaft sachlich gerechtfertigt und geboten ist.

7. Zusammenfassung

- 7.1 Zusammenfassend kommt der Vorstand der Gesellschaft zu dem Ergebnis, dass bei Abwägung aller angeführten Umstände der Bezugsrechtsausschluss für die Ausgabe von insgesamt bis zu 53.850 Stück neuen, auf Namen lautenden stimmberechtigten Stückaktien der Gesellschaft, welche interessierten strategischen Investoren gewährt werden sollen, in den beschriebenen Grenzen zur Zweckerreichung, nämlich der kosten- und zeitgünstigen Stärkung des Eigenkapitals zur Reduktion der notwendigen Refinanzierung sowie des damit verbundenen Abflusses von Liquidität und der Verschlechterung der Eigenkapitalquote, erforderlich, geeignet und angemessen sowie im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre sachlich gerechtfertigt und geboten ist.

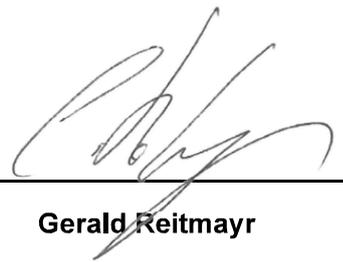
Dieser Bericht des Vorstands gemäß § 171 Abs 1 iVm § 153 Abs. 4 AktG liegt ab 10. November 2022 zur Einsicht der Aktionäre in den Geschäftsräumlichkeiten der Gesellschaft auf und wird von der Gesellschaft jedem Aktionär kostenfrei über Anfrage zugesandt. Im Amtsblatt der Wiener Zeitung erfolgt am 10. November 2022 eine entsprechende Hinweisbekanntmachung. Ein für die Zustimmung zum Ausschluss des Bezugsrechts erforderlicher Aufsichtsratsbeschluss wird in Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften frühestens zwei Wochen nach Veröffentlichung des gegenständlichen Berichts gefasst werden.

Wien, am 9. November 2022

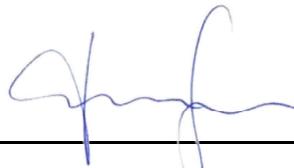
Der Vorstand



Damian Izdebski



Gerald Reitmayr



Roland Starha